

Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung

1. Der Bürger hatte erstmals 1980 mit der grundlegenden Neufassung des § 35 SGB I a.F. einen Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse von den Sozialleistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart wurden.
2. Ja; in der Veröffentlichung des Urteils liegt eine Datenübermittlung an die Öffentlichkeit, die als Eingriff in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht anzusehen ist. Die Veröffentlichung mit Name, Vorname und Versicherungsnummer ermöglicht die Identifizierung des Rentners.
3. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle wie dem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf seine Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.
4. Ja; auch das Landesversicherungsamt gehört als aufsichtsführende Stelle zum Adressatenkreis des Sozialdatenschutzes (§ 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I in Verbindung mit § 67c Abs. 4 SGB X). Deshalb richtet sich der Geheimhaltungsanspruch des Versicherten auch gegen das Landesversicherungsamt.
5. Ja; sowohl während ihrer aktiven Beschäftigung als auch nach einer Kündigung oder im Ruhestand sind Sie zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet.
6. Die Hängeregistratur ist nach Versicherungsnummern geordnet. Die Versicherungsnummer ist ein Sozialdatum des Versicherten. Das gleiche gilt für die in dem Antrag enthaltenen Informationen über den Versicherten. Da das Register über Versicherungsnummern auf Personen ausgerichtet ist, umsortiert werden kann und auswertbar ist, ist die Vorrichtung von Hängemappen als Datei anzusehen.
7. Ja; es handelt sich um eine Sozialdatenerhebung. Der Versicherte ist als Antragsteller zwar selbst aktiv geworden, ohne daß die LVA ihn dazu aufgefordert hätte, gleichwohl liegt eine Sozialdatenerhebung vor, da der Versicherte die Fragen im Antragsformular beantwortet.
8. Ja; die LVA beschafft sich auf diesem Wege die für ihre Aufgabenerfüllung noch benötigten Sozialdaten von dem Versicherten.
9. Ja; es handelt sich um die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen innerhalb der speichernden Stelle. Darin liegt nach § 67c Abs. 4 SGB X keine Nutzung der Sozialdaten für einen anderen als den Speicherungszweck.
10. Die Einwilligung ist keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern eine geschäftsähnliche Erklärung, die höchstpersönlich ist. Daher ist nicht Geschäftsfähigkeit, sondern Einsichtsfähigkeit Wirksamkeitsvoraussetzung. Einsichtsfähigkeit liegt dann vor, wenn der Einwilligende die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung beurteilen kann. Dies ist dann der Fall, wenn er handlungsfähig nach dem Sozialgesetzbuch ist, also das 15. Lebensjahr vollendet hat (§ 36 SGB I). Da dies bei V der Fall ist, kann er insoweit nicht von seiner Mutter vertreten werden. Ihre Einwilligungserklärung ist deshalb nicht wirksam.

11. Gegenüber der Polizei besteht die Amtshilfepflicht aus § 3 SGB X begrenzt durch § 4 Abs. 2 SGB X in Verbindung mit § 35 SGB I. Da die Erteilung der Auskunft nicht zur normalen Aufgabenbearbeitung der LVA gehört, stellt die Weitergabe der Sozialdaten ein Übermitteln dar. Die Übermittlungsbefugnis ergibt sich nicht aus § 69 Abs. 1 SGB X, da keine Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erfüllt wird, sondern eine polizeiliche Aufgabe, welche nicht im Zusammenhang mit einer Leistungsgewährung steht. Eine Mitteilungspflicht ergibt sich auch nicht aus § 71 Abs. 1 SGB X. Paragraph 73 SGB X ermöglicht der LVA ebenfalls nicht das Übermitteln der gewünschten Daten, da die richterliche Anordnung fehlt. Somit besteht, da auch die Einwilligung des V nicht vorliegt, nur die Mitteilungsbefugnis nach § 68 SGB X. Danach dürfen aber nur die dort genannten Daten übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Auskunft – wie hier die Frage der Drogenabhängigkeit – ist nach § 68 SGB X nicht zulässig. Die LVA darf die Auskunft nicht erteilen.
12. Die Weiterleitung des Befundberichtes an die Berufsgenossenschaft stellt eine Übermittlung von Sozialdaten dar. Diese ist nach § 69 Abs. 1 SGB X zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch zulässig. Soweit die Berufsgenossenschaft nach § 22 SGB I Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erbringt, darf ihr der Befundbericht übermittelt werden. Dem steht § 76 Abs. 1 SGB X nicht entgegen, da die Ausnahme des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X eingreift. Wird dem Antrag auf Gewährung einer Rente eine hausärztliche Bescheinigung oder ein Befundbericht beigefügt, haben diese Unterlagen bereits den Charakter eines Gutachtens, das heißt, sie sind im Zusammenhang mit einer Begutachtung zugänglich gemacht worden. Deshalb darf die LVA den Befundbericht an die Berufsgenossenschaft weiterleiten; es sei denn, der Betroffene hat der Weiterleitung widersprochen.
13. Nein; der Versicherte ist zumeist nicht rechtskundig. Deshalb reicht es aus, wenn er den Sachverhalt vorträgt und die Gründe nennt, warum er meint, in seinen Rechten verletzt zu sein.
14. Nur natürliche Personen wie beispielsweise die Versicherten der Rentenversicherung haben einen Schadenersatzanspruch, da dafür die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Voraussetzung ist. Dieses Recht kann nur natürlichen Personen zustehen.
15. Generell hat er einen solchen Auskunftsanspruch. Da Akten allerdings schwerer auszuwerten sind als Dateien, wird die Auskunft nur erteilt, wenn der Versicherte weitere Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglicht. Dies sind zum Beispiel Aktenzeichen oder die Versicherungsnummer. Außerdem darf der für die Auskunftserteilung erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem Informationsinteresse des Betroffenen stehen.
16. Ja; § 84a Abs. 1 SGB X verbietet nur, die Rechte des Betroffenen durch Rechtsgeschäft auszuschließen oder zu beschränken. Deshalb ist eine Erweiterung seiner Rechte durch Rechtsgeschäft zulässig.
17. Nein; Datenverarbeitung im Auftrag setzt erstens ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten und zweitens das Tätigwerden des Auftragnehmers bei der Datenverarbeitung oder Datennutzung des Auftraggebers voraus. Zwischen der LVA X und der LVA Y besteht kein Auftragsverhältnis; die LVA Y verarbeitet auch nicht die Daten der LVA X; sie werden von der LVA X selber verarbeitet und genutzt.
18. Zur Sicherung der Sozialdaten sind der Zugang, die Datenträger, die Speicherung, die Benutzung, der Zugriff, die Übermittlung, die Eingabe, die Beauftragung, der Transport und die innerbetriebliche Organisation des Sozialleistungsträgers zu kontrollieren.

19. Ja; nach § 81 Abs. 4 SGB X in Verbindung mit § 36 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die Rentenversicherungsträger zur Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten verpflichtet.
20. Die Hauptaufgabe des internen Datenschutzbeauftragten besteht in der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe Sozialdaten verarbeitet werden.

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Begriff der Sozialdaten	10
Abbildung 2: Begriff der Datei	14
Abbildung 3: Begriff der Akte	15
Abbildung 4: Hinweispflicht bei der Erhebung von Sozialdaten beim Betroffenen	18
Abbildung 5: Verarbeiten von Sozialdaten	18
Abbildung 6: Speicherung von Sozialdaten	19
Abbildung 7: Übermittlung von Sozialdaten	21
Abbildung 8: Sperrung von Sozialdaten	21
Abbildung 9: Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten	23
Abbildung 10: Übermittlungstatbestände	37
Abbildung 11: Prüfungsschema zur Bearbeitung eines Übermittlungsersuchens	39
Abbildung 12: Auskunft an den Betroffenen	44
Abbildung 13: Berichtigung, Löschung und Sperrung von Sozialdaten	49

Stichwortverzeichnis

A

Akte 46
allgemeines Persönlichkeitsrecht 6
Amtshilfe 5
Arbeitsämter 29
Arbeitsgemeinschaften 11
Arbeitsgemeinschaften der
 Leistungsträger 29
Arbeitsschutz 33
Aufgaben der Renten-
 versicherungsträger 16
Aufsichtsbehörden 11
Aufsichtsbehörden der
 Sozialleistungsträger 29
Auftragsverhältnis 51
Auftragskontrolle 54
Ausdrückliche Einwilligung 25
Ausmaß 26
Automatisierte Datei 13

Ä

Ämter für Ausbildungsförderung 29

B

Benutzerkontrolle 54
Bergämter 33
Berufsgeheimnis 38
Berufsgenossenschaften 29
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 5
Bundesbahn-Versicherungsanstalt 29
Bundesdatenschutzgesetz 5
Bundesknappschaft 29
Bundesversicherungsamt 29
Bundesversicherungsanstalt
 für Angestellte 29

D

Datenträger 14, 53
Datenträgerkontrolle 53
Deutsche Bundespost 29

E

Eingabekontrolle 54
Einsichtsfähigkeit 25
Einwilligung 18, 26
Einzelangaben 9
Entstehungsgeschichte 5
Erforderlichkeitsgrundsatz 23

Erhebung 6, 12, 16, 23
Erhebung von Sozialdaten 18
Erlaubnis 18
Ersatzkassen 29

F

Forschung 31 f.

G

Gefährdungshaftung 42
Gesetzliche Krankenkassen 29
gesetzliche Mitteilungspflichten 5
Gesundheitsämter 29, 33
Gewerbeaufsichtsämter 33

H

Hauptzollämter 11

K

Kennzeichnung 47
Kreiswehersatzämter 33

L

Landesversicherungsanstalten 29
Landwirtschaftliche Alterskassen 29
Leistungsträger 11
Löschen 22

M

Medizinischer Dienst 11

N

Natürliche Person 9, 42
Nicht-automatisierte Datei 13
Nutzen von Sozialdaten 22
Nutzung 12, 16, 23

O

Organisationskontrolle 55

Ö

Öffentliches Interesse 32

P

Personalentscheidung 12
Planung 31
Polizeibehörden 34

R

Rechnungsprüfungsbehörden 11
Recht auf Anrufung des Bundesbeauftragten/Landesbeauftragten 41
Recht auf Auskunft 41
Recht auf Berichtigung, 41
Recht auf informationelle Selbstbestimmung 6
Recht auf Löschung 41
Recht auf Schadensersatz 41
Recht auf Sperrung 41
Rechte des Betroffenen 41
Rechtsweg 47
Richterliche Anordnung 37

S

Schriftform 25, 26
Schutzbereich des Sozialgeheimnisses 9, 10
Seekasse 29
Sozialdaten 9, 22, 23, 31
– Übermittlung 20, 21, 28
– Weitergabe 6, 20
– Bekanntgabe 20
Sozialleistungsträger 37
Speicher- und Benutzerkontrolle 54
Speicherkontrolle 53
Speichern 19
Speichernde Stelle 19
Speicherung 6
Speicherung von Sozialdaten 19
Sperrungen 21
Sperrung von Sozialdaten 21
Staatsanwaltschaften 34
Stillschweigende Einwilligung 26
Strafverfolgungsbehörden 33

T

technische und organisatorische Maßnahmen 7
Transportkontrolle 55

U

Unabdingbare Rechte 54
Übermittlungsersuchen, Prüfungsschema 39
Unkenntlichmachen 22

Ü

Übermittlungskontrolle 53
Übermittlungstatbestände 27 ff., 37

V

VDR 11
Verarbeitung 12, 16, 23
Verbände 11
Verbände der Leistungsträger 29
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger 29
Verbrechen 36
Versicherungsnummer 9
Versorgungsämter 29
Verwendung 6

W

Widerspruchsrecht 38

Z

Zehn Gebote 53
Zugangskontrolle 53
Zusatzversicherungskassen 29
Zweck 26

Diese Studententext-Reihe umfaßt folgende Titel:

Nr. 1	Herath	Sozialversicherung
Nr. 2	Schmidt	Versicherungspflicht
Nr. 3	Laubenstein · Flaßkamp	Beitrags- und Meldeverfahren
Nr. 4	Pilatus · Schweda	Selbständige
Nr. 5	Sauer · Gemeinhardt	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Bechmann	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Sewing · Overhage	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Weber	Beitragerstattung
Nr. 10	Föhlinger	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Moser	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Rehabilitation
Nr. 13	Thomeit · Schmitz	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif · Naumann	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Störmann	Rentenantragsverfahren
Nr. 16	Roese	Renten wegen Alters
Nr. 17	Künzler · Möhring · Völkers	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Reinhardt · Tober	Wartezeiten
Nr. 20	Krumnack	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Krüger	Rentenberechnung
Nr. 22	Poguntke · Tober	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Glaß	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Stix · Diener	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Poguntke	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Prestel · Brendel	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Hallmann · Witthöft	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Raben · Kuhlmann	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Laufer	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Sona · Friedrichsen	Zwischen- und überstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Topf	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nr. 32	Medding	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Bienmüller · Badum · Geigenberger	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Wiese · Epping · Martin	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nr. 35	Brettschneider · Klein · Welkisch	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Jacob	Sozialgerichtsgesetz